OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851664/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 20. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte OG, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Juli 2021, GZ: 0036704/2019 BBV N BBV/N197067, betreffend Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Juli 2021, GZ: 0036704/2019 BBV N BBV/N197067, behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juli 2021, GZ: 0036704/2019 BBV N BBV/N197067, wurden der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) als Betreiberin der X-Station im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X, im Grunde des § 79 GewO 1994 folgende zusätzliche Auflagen vorgeschrieben:

„1. Sämtliche Arbeiten dürfen nur im Inneren der Werkstätte durchgeführt werden. Die Tore und Fenster sind dauerhaft geschlossen zu halten, eine Öffnung der Tore darf nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten erfolgen.

2. Das Öffnen und Schließen von Motorhauben sowie das Laufenlassen von Motoren ist außerhalb der geschlossenen Werkstatt verboten.

3. Es ist eine ausreichend dimensionierte wirksame Filteranlage mit Aktivkohlefilter bei der für einen Abgastest bestehenden Abgasleitung vor der Ausblasöffnung zu installieren.
Über die Ausführung durch eine befugte Fachfirma ist dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung eine Bestätigung zu übermitteln.

4. Die Filteranlage ist regelmäßig zu warten, die Wartungsnachweise sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

2. Dagegen hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der bekämpfte Bescheid lasse nicht nur Tatsachenfeststellungen missen, sondern würden darüber hinaus zur Begründung des Bescheides lediglich Gesetzesstellen sowie die Stellungnahme des umwelttechnischen Sachverständigen vom 25. März 2021 zitiert. Dies sei keinesfalls hinreichend und entspreche nicht den rechtlichen Anforderungen eines Bescheides. Die belangte Behörde habe von sich aus den Sachverhalt nach allen Richtungen zu erforschen; dies sei jedoch konkret mehrfach unterlassen worden. Eine Überprüfung der Gutachten durch die Behörde auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit sei nicht erfolgt. Die belangte Behörde habe die Stellungnahme des Sachverständigen ohne nähere Begründung dem von ihr erlassenen Bescheid zugrunde gelegt. Die Beurteilung des Sachverständigen sei aus verschiedenen Gründen unschlüssig und nicht richtig. Die Behörde habe sich auch nicht mit dem Vorbringen der Bf in ihrer Stellungnahme vom 3. Mai 2021 auseinandergesetzt und die angebotenen Beweise völlig unberücksichtigt gelassen, weshalb die Tatsachengrundlage unvollständig geblieben sei. Die belangte Behörde habe es auch unterlassen, den Geschäftsführer der Bf einzuvernehmen, der ebenfalls zur richtigen Feststellung des Sachverhaltes beitragen hätte können. Hinsichtlich Auflagepunkt 1. sei die diesbezügliche Stellungnahme des umwelttechnischen Sachverständigen unrichtig

und unschlüssig. Der Bf sei bereits mit Bescheid vom 9. Dezember 2009 für die X-Werkstätte in der X in X folgende Auflage vorgeschrieben worden:
„Lärmintensive Arbeiten (wie z.B. Arbeiten mit Schlagschraubern, Motortests, ...) dürfen ausschließlich im Inneren der Werkstättenbereiche bei vollständig geschlossenen Toren und Fenstern durchgeführt werden."
Festzuhalten sei, dass die Behörde aufgrund von Nachbarbeschwerden bereits mehrmals die Einhaltung der gewerberechtlichen Auflagen überprüft habe. Laut Bericht des Sachverständigen des Amtes für Planung, Technik und Umwelt des Magistrates der Stadt Linz vom 10. Dezember 2020 seien zwar die Tore mehrmals geöffnet gewesen, dennoch haben zu den Überprüfungszeitpunkten bezüglich Lärm- und Geruchsbeschwerden keine besonderen Auffälligkeiten festgestellt werden können. Diesbezüglich hielt der Sachverständige in seinem Bericht vom 10. Dezember 2020 fest, dass Beschwerdegründe über Abgasgeruch und Lärmbelästigung durch Motorenlaufenlassen, Motorentesten, Lackiergerüche etc. bei den Überprüfungszeitpunkten nicht bzw. nur in geringem Ausmaß festgestellt worden seien. Kurzfristig bemerkbare Arbeitsgeräusche hätten teilweise nicht von den in der Umgebung stattfindenden Bautätigkeiten abgegrenzt werden können. Die Behörde habe auch bei unangekündigten Überprüfungen die zuvor von den Bewohnern behaupteten Lärmereignisse nicht feststellen können. Dies gelte auch für die unangekündigte Überprüfungsmaßnahme der Behörde im Sommer 2021. Dem Bericht des Erhebungsdienstes des Magistrates der Stadt Linz vom 22. Juli 2021 sei zu entnehmen, dass bei einer unangekündigten Überprüfung der Anlage am 21. Juli 2021 keine Reparaturen außerhalb der Betriebsstätte festgestellt worden seien. Überdies sei festgehalten worden, dass gegenüber der X-Werkstätte ein mehrstöckiges Parteienhaus saniert werde und es möglich wäre, dass der Baulärm auf der Baustelle von dort wahrgenommen werde. Zu den Überprüfungszeitpunkten würden sich keine besonderen Auffälligkeiten gezeigt haben und seien keine Auffälligkeiten durch den Sachverständigen festgestellt worden. Der Sachverständige habe Hörproben im Innenhof durchgeführt, in den meisten Fällen seien auch die Tore der Werkstätte geschlossen gewesen. Speziell in den letzten Monaten seien in der Nähe der Betriebsanlage zahlreiche Baustellen gewesen, welche eine entsprechende Lärmkulisse dargestellt hätten. Sämtliche Beschwerde führenden Nachbarn seien nach Errichtung der Werkstätte zugezogen, weshalb diesen ein besonderer Schutz im Sinne des § 79 Abs. 2 GewO 1994 nur zustehe, so die zusätzlichen Auflagen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig seien. Eine solche Gefährdung sei nicht ansatzweise behauptet oder sonst dokumentiert worden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sämtliche Arbeiten bei geschlossenen Toren und Fenstern durchgeführt werden müssten. Die bisher vorgeschriebenen Auflagen würden vom Betriebsanlageninhaber eingehalten werden und seien zur Erreichung des Zweckes des Schutzes der Nachbarschaft ausreichend. Die zusätzlich vorgeschriebene Auflage sei nicht erforderlich. Auch hinsichtlich Auflagepunkt 2. seien in der Stellungnahme des umwelttechnischen Sachverständigen entsprechende Sachver-

haltsmomente unerwähnt geblieben. Im Gegensatz dazu sei bereits in der Stellungnahme vom 3. Mai 2021 festgehalten worden, dass durch die Bf bzw. ihre Mitarbeiter in der Regel keine Motorhauben außerhalb des geschlossenen Werkstätten-Gebäudes geöffnet oder geschlossen würden. Zu den Auflagepunkten 3. und 4. sei festzuhalten, dass die Vorschreibungen unverhältnismäßig seien. Die Bf verwende eine fix eingebaute Abgasabsaugungsanlage am Dach des Werkstätten-Gebäudes, wobei die Abgase von im Werkstätten-Gebäude getesteten Fahrzeugen durch eine dichte Verbindung zwischen Auspuff und Absauganschluss bis über das Dach geleitet würden. Diese Anlage entspreche dem Stand der Technik und werde wiederkehrend überprüft und werde diesbezüglich die gutachtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros X vom 28. April 2021 vorgelegt. Die Behörde habe auch keine Feststellungen zur geographischen Lage und den örtlichen Gegebenheiten getroffen. Die Anlage befinde sich in einem Innenhof und liege im Bereich mehrerer stark befahrener Straßen, was auch dem Bericht des Sachverständigen und der gutachtlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros X zu entnehmen sei. Die Betriebsanlage könne durch die bauliche Situation nur mit PKW und Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen erreicht werden. Auf sämtlichen dieser Straßen finde neben dem PKW-Verkehr auch schwerer Straßenverkehr mit LKW und Bussen statt, sodass allein dadurch eine erhöhte Abgas- und Lärmbelastung für die Anrainer gegeben sei. Überdies wäre für die Beurteilung, ob die von der Betriebsanlage ausgehenden Geruchs- und Lärmemissionen eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung der Nachbarn verursachen könnten, ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen gewesen.

Im vorliegenden Fall betreibe die Bf eine genehmigte X-Werkstätte. Eine Beschränkung in dem Sinn, dass sämtliche Arbeiten ausschließlich im Inneren der Werkstätte bei geschlossenen Toren und Fenstern durchgeführt werden dürften und jegliches Öffnen und Schließen von Motorhauben verboten sei, stelle eine Einschränkung des Betriebes dar, die jedenfalls als in das Wesen der Betriebsanlage eingreifende Maßnahmen zu qualifizieren seien, weil damit in die Substanz des verliehenen Rechtes eingegriffen werde. Insbesondere stelle Auflagepunkt 3. betreffend die Installierung einer Filteranlage mit Aktivkohlefilter eine wesensverändernde Auflage dar. Zudem handle es sich bei dem Auflagepunkt 3. um eine Auflage, mit der eine Beschränkung der Emission als Ganzes bezweckt werden solle. Für die Vorschreibung von Auflagen, die eine nach dem Stand der Technik überhaupt mögliche Reduktion der Emissionen der Betriebsanlage zum Ziel haben, fehle die Rechtsgrundlage. Eine Anpassung der Betriebsanlage an den Stand der Technik ist im Verfahren nach § 79 GewO 1994 nicht möglich. Es bestehe auch keine Möglichkeit, die Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu beschränken. Lediglich im Verfahren nach § 79 Abs. 3 GewO 1994 sei eine Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik vorgesehen. Die belangte Behörde habe den gegenständlichen Bescheid erlassen, ohne zu ermitteln, ob es zu Lärmbelästigungen trotz konsensgemäßem Betrieb der Anlage komme. Die zitierten Feststellungen des Sachverständigen würden vom Gegenteil ausgehen.

Die Bf beantragt für den Fall, dass das Gericht nicht zur ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheides gelange,

- die Einholung eines Amtssachverständigengutachtens zur Schallsituation unter besonderer Berücksichtigung des Umgebungslärmes,
- die Einholung eines medizinischen Amtssachverständigengutachtens
- die Durchführung eines Ortsaugenscheines
- die Einvernahme des Geschäftsführers der Bf.

Es werde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

- in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen
- gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 31. August 2021 die gegenständliche Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt; da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und der Bescheid zu beheben war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Aufgrund von zahlreichen Nachbarbeschwerden, im Akt belegt jedenfalls seit dem Jahr 2019, wurden bei der gegenständlichen Betriebsanlage laufend behördliche Überprüfungen durchgeführt. So wurden jedenfalls Überprüfungen am 10. Juni 2020, 17. Juni 2020, 22. Juni 2020, 23. Juni 2020, 22. September 2020, 24. September 2020, 30. September 2020, 6. Oktober 2020, 7. Oktober 2020, 8. Oktober 2020 und 20. Oktober 2020 durchgeführt. Bei diesen Überprüfungen wurden vom beigezogenen Amtssachverständigen zum Großteil keine besonderen Auffälligkeiten betreffend Lärm und Geruch wahrgenommen. Hinsichtlich Lärm wurde vom Amtssachverständigen ausgeführt, dass manche, kurzfristig bemerkbare Arbeitsgeräusche konkret dem Betrieb zugerechnet werden, bestimmte [Arbeitsgeräusche] jedoch nicht von den in der Umgebung stattfindenden Bautätigkeiten abgegrenzt werden konnten. Hinsichtlich Geruch wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass ein stärkerer Geruch nur in unmittelbarer Nähe bzw. in der Werkstätte selbst wahrgenommen werden konnte.
Lärmbelastungen durch Motorenlaufenlassen, Motorentesten sowie Abgasgeruch und Lackiergerüche konnten bei den Überprüfungen vom Amtssachverständigen nicht bzw. nur in geringem Ausmaß festgestellt werden.

Vom Amtssachverständigen wurde vorgeschlagen, folgende Auflagen vorzuschreiben:

„Sämtliche Arbeiten dürfen nur im Inneren der Werkstätte durchgeführt werden. Die Tore und Fenster sind dauerhaft geschlossen zu halten, eine Öffnung der Tore darf nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten erfolgen.

Das Öffnen und Schließen von Motorhauben sowie das Laufenlassen von Motoren ist außerhalb der geschlossenen Werkstatt verboten."

Zum Thema Abgas wurde vom Amtssachverständigen vorgeschlagen, dem Betreiber die Vorlage eines Sanierungskonzeptes aufzutragen.

Als Begründung für die Auflagenvorschreibung wurde angeführt, dass bei Vorliegen von mehreren Beschwerden über einen längeren Zeitraum und besonders auch bei mehreren Beschwerdeführern von einer gewissen Gegebenheit für Beschwerdegründe (speziell auch durch die schon angemerkte Innenhoflage des Betriebsareals) auszugehen ist (Gutachten des Amtssachverständigen vom 10. Dezember 2020, ON 165 des behördlichen Aktes).

Messungen der Lärm-Ist-Situation bei der gegenständlichen Betriebsanlage bzw. Messungen über die von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen und bei den Nachbarn ankommenden Immissionen wurden nicht durchgeführt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem in Klammer angeführten Beweismittel.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 79 Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen."

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen nach § 79 GewO 1994 das Vorliegen einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung ist. Dies ist vorliegend der Fall, weshalb grundsätzlich ein Verfahren nach § 79 GewO 1994 bei der gegenständlichen Betriebsanlage durchgeführt werden kann, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind (z.B. VwGH 20.12.2017, Ra 2017/04/0109; 10.9.1991, 89/04/0146). Das bedeutet, bei Vorschreibung von Auflagen gemäß § 79 ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Betriebsanlage in der ursprünglich genehmigten Form gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmende Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind und eine unzumutbare Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn durch den Betrieb vorliegt.
Aus der Bezugnahme auf § 74 Abs. 2 GewO 1994 ergibt sich, dass die Beurteilung einer Auflagenvorschreibung im Verfahren nach § 79 GewO 1994 keinen anderen Voraussetzungen als im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage unterliegt. Die Behörde hat demnach die Auswirkungen der Betriebsanlage auf die Nachbarn zu beurteilen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche (anderen oder zusätzlichen) Auflagen erforderlich sind, um Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Nachbarn hintan zu halten (VwGH 17.4.1998, 96/04/0269).
Das heißt, es bedarf konkreter Feststellungen, welche Immissionen in welchem Ausmaß von der Betriebsanlage bzw. von den einzelnen Anlagenteilen ausgehen.
Diese Feststellungen sind Gegenstand des Beweises durch Sachverständige auf dem Gebiet der gewerblichen Technik und auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.
Den Sachverständigen obliegt es aufgrund ihres Fachwissens (unter Beachtung des ihnen gestellten Beweisthemas) ein Gutachten über diese Fragen abzugeben.
Der gewerbetechnische Sachverständige hat sich darüber zu äußern, welche Immissionen zu erwarten sind, welche Einrichtungen der Betriebsanlage als Quellen solcher Immissionen in Betracht kommen.
Der beizuziehende medizinische Sachverständige hat sich darüber zu äußern, welche Auswirkungen festgestellte Immissionen ihrer Art und ihrem Ausmaß nach auf den menschlichen Organismus auszuüben vermögen. Die Behörde hat unter Grundlage dieser eingeholten Gutachten zu beurteilen, ob eine unzumutbare Belästigung am Maßstab des § 77 Abs. 2 GewO 1994 oder eine Gesundheitsgefährdung vorliegt. Gegebenenfalls ist weiter zu prüfen, welche - anderen oder zusätzlichen - Auflagen erforderlich sind, um diese Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn hintan zu halten.

Von der Behörde wurde dem Verfahren zwar ein technischer Sachverständiger beigezogen und wurden von diesem auch fachliche Stellungnahmen abgegeben. Diesen Stellungnahmen fehlen aber Ausführungen über die von der Betriebsanlage

ausgehenden Immissionen in Art und Ausmaß. Aus den eingeholten Stellungnahmen geht vielmehr hervor, dass zum Großteil keine besonderen Auffälligkeiten betreffend Lärm und Geruch wahrgenommen wurden, allerdings aufgrund der zahlreichen vorliegenden Nachbarbeschwerden die vorgeschlagenen Auflagen für sinnvoll erachtet werden. Ein Amtssachverständiger für Medizin wurde dem Verfahren überhaupt nicht beigezogen.
Auch im angefochtenen Bescheid wird in der Begründung lediglich auf die Stellungnahme des umwelttechnischen Amtssachverständigen vom 25. März 2021 verwiesen, der aber - wie oben ausgeführt - konkrete Feststellungen, mit welchem Immissionsmaß die Nachbarn durch den Betrieb der Anlage zu rechnen haben, fehlen. Es ist sohin davon auszugehen, dass von der belangten Behörde die Auswirkungen nicht in dem Maß ermittelt wurden, das die Anwendung des § 79 Abs. 1 GewO 1994 und somit die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen rechtfertigen würde.

In bestimmten Fällen hat die Sachentscheidung des LVwG Oö. auch in einer bloßen Kassation des angefochtenen Bescheides zu bestehen; dies dann, wenn nach der materiell-rechtlichen Situation die Erlassung eines Bescheides überhaupt unzulässig war oder während des Beschwerdeverfahrens unzulässig geworden ist und allein die Kassation eines solchen Bescheides den von der Rechtsordnung gewünschten Zustand herstellen kann (siehe Bumberger/Lampert/Lacher/Weber, VwGVG, § 28, Rz 73 bis Rz 80). Da das gegenständliche Verfahren zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nicht auf einem Parteiantrag beruhte, kann die Sachentscheidung des LVwG Oö. in der Aufhebung des angefochtenen Bescheides bestehen, da aufgrund der fehlenden Ermittlungen zur Anwendung des § 79 Abs. 1 GewO 1994 die Erlassung des Bescheides materiell-rechtlich gesehen unzulässig gewesen ist.
In einem solchen Fall hindert die bloße Kassation die Behörde auch nicht, in gegenständlicher Angelegenheit weitergehende Ermittlungen durchzuführen und gegebenenfalls abhängig vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Auflagen nach § 79 GewO 1994 vorzuschreiben.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier